Kreisstadt Euskirchen
Ortsteil Billig

15. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Flurstücke 164 und 216 (tlw.), Flur 9, Gemarkung Billig

Teil 1 Städtebauliche Begründung
Teil 2 Umweltbericht

Inhalt

Teil 1 Städtebauliche Begründung 3

1.0 Rechtsgrundlagen und Verfahren 3
1.1 Rechtsgrundlagen 3
1.2 Verfahren 3

2.0 Ziel und Zweck der Planung 3

3.0 Erläuterungen zum Änderungsbereich 4

4.0 Planungsrechtliche Situation / Geltendes Planungsrecht 4
4.1 Regionalplan 4
4.2 Flächennutzungsplan 5
4.3 Landschaftsplan 5
4.4 Verbindliche Bauleitplanung 5

5.0 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung 6

6.0 Kennzeichnungen 6
6.1 Erdbebenzone (§ 9 (5) Nr. 1 BauGB) 6
6.2 Baugrundverhältnisse: 6
6.3 Grundwasserverhältnisse: 6

7.0 Hinweise 6
7.1 Kampfmittel 6
7.2 Bodendenkmalpflege 6

8.0 Planungsfaktoren 6
8.1 Verkehrliche Erschließung 7
8.2 Ver- und Entsorgung 7
8.3 Auswirkungen der Planung 7
8.3.1 Städtebauliche Auswirkungen 7
8.3.2 Auswirkungen auf die Umwelt 7

Teil 2 Umweltbericht 8

1.0 Allgemeines 8

2.0 Beschreibung des Projektes 8
2.1 Ziel und Zweck sowie Erforderlichkeit der Planänderung 8
2.2 Planerische Bindungen 9
2.2.1 Regionalplan 9
2.2.2 Flächennutzungsplan 9
2.2.3 Landschaftsplan 9
2.2.4 Verbindliche Bauleitplanung 9
2.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes 9

3.0 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden .. 10

4.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einzugsbereich der Planung 10
4.1 Naturräumliche Grundlagen 10
4.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt 10
4.2.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Mensch 10
4.2.2 Zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens 11
4.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt 11
4.3.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen 11
4.3.2 Artenschutz 11
4.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Boden 12
4.4.1 Naturräumliche Grundlagen 12
4.4.2 Beschreibung des Schutzgutes Boden 12
4.4.3 Bewertung des Schutzgutes Boden 13
4.5 Umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser 14
4.5.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser 14
4.5.2 Zu erwartende Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser 14
4.6 Schutzgut Klima / Luft 14
4.6.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Klima / Luft 14
4.6.2 Zu erwartende Auswirkungen für das Schutzgut Klima / Luft 14
4.7 Schutzgut Landschafts- / Ortsbild 14
4.7.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Landschafts- / Ortsbild 14
4.7.2 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- / Ortsbild 14
4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter 15
4.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes 15

5.0 Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung / Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen 15
5.1 Schutzgut Mensch 15
5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen 15
5.3 Schutzgüter Wasser und Boden 15
5.4 Schutzgüter Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter 15

6.0 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes 16

6.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 16
6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 16
6.3 Prüfung von Standort- und Planungsalternativen / Anderweitige Planungsmöglichkeiten 16
6.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring). 16

7.0 Abschließende Zusammenfassung und Bewertung 16

Teil 1 Städtebauliche Begründung

1.0 Rechtsgrundlagen und Verfahren

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der Aufstellung dieser Bauleitplanung sind das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes ***vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954),*** die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509) sowie die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142) jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

1.2 Verfahren

Der Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 08.10.2013 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 15. Flächennutzungsplanänderung, Ortsteil Billig gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 24.03.2014 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 30.01.2014 durchgeführt.

Der Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 07.05.2014 den Auslegungsbeschluss zur 15. Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Euskirchen, Ortsteil Billig gem. § 3 (2) BauGB gefasst und die Verwaltung beauftragt die Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 10.06.2014 bis 11.07.2014 durchgeführt.

Der Feststellungsbeschluss zur 15. Flächennutzungsplanänderung wurde am 23.10.2014 vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst.

2.0 Ziel und Zweck der Planung

Die Projektgruppe „BBW - Billig bewegt was“ ist an die Stadt Euskirchen mit einer Projektidee herangetreten, die eine Optimierung verschiedener räumlicher Gegebenheiten der Ortsvereine in Billig unter Einbindung des Kleinspielfeldes in Billig zum Inhalt hat, um so die weitere Erfüllung der jeweiligen Vereinszwecke zu ermöglichen.

Die Projektgruppe BBW – besteht aus Vertretern des Freiwilligen Feuerwehr, des Sportvereins und der Dorfgemeinschaft Billig.

Die Situation vor Ort stellt sich aktuell wie folgt dar:

- Der Sportverein nutzt überwiegend den Sportplatz Kreuzweingarten, sich aufgrund der Lage und des Zustandes für einen Spielbetrieb nur bedingt geeignet ist. Neben den städtischen Grundpflegemaßnahmen am Sportplatz und den Gebäuden werden

die Instandhaltungen ausschließlich durch den Sportverein durchgeführt und finanziert.

- Die Nutzung des derzeitigen Kleinspielfeldes ist aufgrund der Größe nur für die Jugendmannschaften möglich, so dass dort aktuell eine relativ verhaltene Nutzung erfolgt.
- Der Dorfgemeinschaftssaal ist von der Stadt bis Ende Mai 2015 angemietet und der Dorfgemeinschaft zur Verfügung gestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass diese einzige örtliche Räumlichkeit für sportliche, kulturelle, soziale und gesellige Veranstaltungen geschlossen wird.

Aus den vorgenannten Gründen strebt die Projektgruppe eine Bündelung der Aktivitäten an einem Ort an.

Die Planung von BBW bezieht sich auf den Bau eines Rasen-Sportplatzes auf einem städtischen Grundstück am nördlichen Ortsrand von Billig. Auf dem Gelände soll neben dem Sportplatz ein multifunktionales Gebäude entstehen, das die Bedürfnisse des Vereinslebens abdecken soll. Im ersten Bauabschnitt sollen Sanitär- und Umkleidebereiche sowie ein Trainings- und Veranstaltungsraum geschaffen werden.

Zur Finanzierung der Bündelung der sportlichen Aktivitäten soll die Umwandlung des Kleinspielfeldes in Wohnbauflächen sowie deren Vermarktung dienen. Auch städtebaulich ist diese Entwicklung zu begrüßen, weil das Kleinspielfeld relativ dicht an der Wohnbebauung liegt und Konflikte auslösen könnte. Außerdem ist das Kleinspielfeld nicht mehr geeignet, die heutigen Ansprüche zu erfüllen.

Die Fläche des vorhandenen Kleinspielfeldes soll ***daher*** zur Ortsrandabrundung und zur Deckung des örtlichen Bedarfs an Wohnbaugrundstücken für den Einfamilienhausbau als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Die konkreten planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen über die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Bereich Weizenstraße" erfolgen.

3.0 Erläuterungen zum Änderungsbereich

Das Projektgebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Billig, westlich der Weizenstraße. Die nördliche Begrenzung bildet eine Wirtschaftswegeparzelle; im Süden grenzt eine Wohnstraße mit einem kleinen Wendehammer (Weizenstraße 9a bis 19) an.
Das Gebäude der westlich angrenzenden ehemaligen Förderschule an der Traubenstraße, wird inzwischen gewerblich genutzt (Steuerberatungsgesellschaft, Physiotherapie).

Zur vorhandenen Wohnbebauung Weizenstraße 9a bis 19 ist ein Schutzwall vorhandenen, der mit Gehölzen (Baum-Strauch-Hecke) bestanden ist.

Der Änderungsbereich umfasst konkret die Grundstücke Gemarkung Billig, Flur 9, Flurstück 164 und 216 teilweise mit einer Fläche von rd. 3.370 qm.

4.0 Planungsrechtliche Situation / Geltendes Planungsrecht

4.1 Regionalplan

Die Ziele der Raumordnung sind konkretisiert im Regionalplan des Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Im Regionalplan ist der Änderungsbereich als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Bei Billig handelt es sich damit nach der Definition der Landesplanung um einen so genannten Ort im Freiraum. Die bauliche Entwicklung ist daher vorrangig auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung abzustellen.

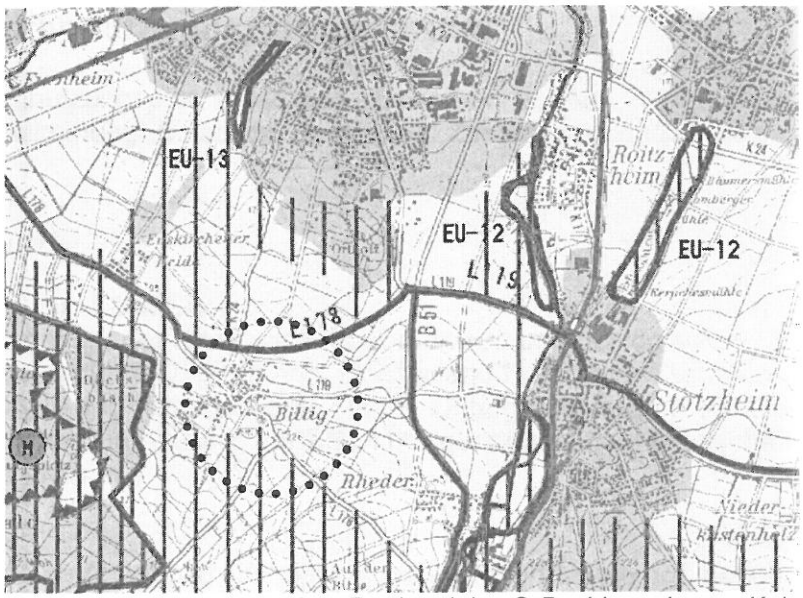

Auszug aus dem Regionalplan © Bezirksregierung Köln

Die Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz an die Bezirksregierung Köln wurde gestellt. Mit Schreiben vom 13.09.2013 wurden keine Bedenken gegen die beabsichtigten Änderungen erhoben.

4.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen von 2004 stellt den Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz" dar.
Südlich und östlich angrenzend ist Wohnbaufläche dargestellt.

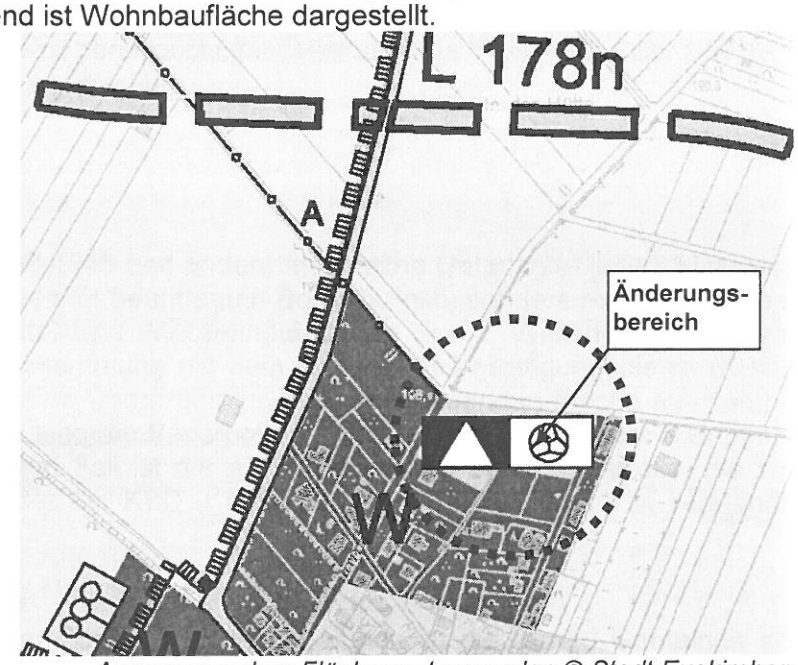

Auszug aus dem Flächennutzungsplan © Stadt Euskirchen

4.3 Landschaftsplan

Das Gebiet ist von den Festsetzungen des Landschaftsplanes Euskirchen nicht erfasst.

4.4 Verbindliche Bauleitplanung

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen. Das Gebiet liegt somit im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

5.0 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen ist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz" dargestellt. Zukünftig ist die Darstellung „Wohnbaufläche" geplant.

6.0 Kennzeichnungen

6.1 Erdbebenzone (§ 9 (5) Nr. 1 BauGB)
Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149, Juni 2006, in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse R (Gebietes mit felsartigem Gesteinsuntergrund). Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

6.2 Baugrundverhältnisse:
Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein- Westfalen zu beachten.

6.3 Grundwasserverhältnisse:
Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 "Bauwerksabdichtungen" zu beachten.

7.0 Hinweise

7.1 Kampfmittel
Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben). Vor Baubeginn ist, in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), Bezirksregierung Düsseldorf, eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel durchzuführen. Generell sind die Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

7.2 Bodendenkmalpflege
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt / Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR- Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten

8.0 Planungsfaktoren

8.1 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung Änderungsbereiches ist über die Weizenstraße einschließlich des Stichweges gewährleistet.

8.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser, Elektrizität und Gas erfolgt über die Anschlüsse an das bestehende Leitungsnetz.
Die Abwasserentsorgung in der Ortslage Billig erfolgt über eine Trennkanalisation. Das Schmutzwasser ist in den Schmutzwasserkanal einzuleiten. Das Niederschlagswasser aller bebauten und befestigten Flächen ist dem Niederschlagswasser-/Regenwasser-Kanal zuzuführen.

8.3 Auswirkungen der Planung

8.3.1 Städtebauliche Auswirkungen

Mit der 15. Flächennutzungsplanänderung soll die Errichtung von bis zu 7 Einfamilienhäusern vorbereitet werden. Die verbindliche Bauleitplanung erfolgt im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Das zusätzliche geringe Verkehrsaufkommen kann über das bestehende Straßennetz abgewickelt werden.

8.3.2 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des gemäß § 2a BauGB erarbeiteten Umweltberichtes, der gesonderter Teil dieser Begründung ist, ermittelt, beschrieben und bewertet.
Als voraussichtliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bauleitplanung vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, der damit verbundene erhöhte Oberflächenabfluss und die verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu nennen.

Teil 2 Umweltbericht

1.0 Allgemeines

Aufgrund des Artikel 6 des Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG –Bau) in der seit 20.07.2004 geltenden Fassung ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die Umweltbelange, auf die eine Durchführung des Bauleitplanes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen, der gesonderter Teil der Begründung der Bauleitpläne ist. Inhalt und Form des Umweltberichtes regelt die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Folgende Umweltschutzgüter werden betrachtet:
- Mensch (incl. menschlicher Gesundheit)
- Pflanzen und Tiere
- Boden / Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild / Erholung
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Insbesondere sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen berücksichtigen. Ergänzend sieht der Gesetzgeber den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Weiterhin zu berücksichtigen sind die Zielvorgaben anderer Pläne oder Regelungen und Maßnahmen zur Umweltvorsorge.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes ist die Umweltprüfung nicht in der Detailschärfe erforderlich wie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, trotzdem sind auch auf dieser Ebene alle Umweltmedien und -belange zu prüfen, die im § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt sind. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Planbegründung, dessen Aufbau durch die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB vorgegeben ist.

2.0 Beschreibung des Projektes

2.1 Ziel und Zweck sowie Erforderlichkeit der Planänderung

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt im Norden von Billig die planungsrechtlichen Voraussetzungen den Bau eines Sportplatzes mit Sportlerheim und für eine Wohnbaufläche zur Ortsrandabrundung zu schaffen. Dazu soll der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Euskirchen in zwei Teilbereichen geändert werden.
Die Fläche der vorliegenden 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zurzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz dargestellt. Geplant ist die Änderung in Wohnbaufläche.
Die beabsichtigten Änderungen des Flächennutzungsplanes geschehen vor dem Hintergrund, dass das vorhandene Kleinspielfeld an der Weizenstraße in Billig nicht ausreichend genutzt werden kann. Die Projektgruppe BBW - „Billig bewegt was“ beabsichtigt, daher einen Rasensportplatz zu errichten (s. 14. FNP-Änderung) und zur Finanzierung dieser Anlagen die Erlöse aus der Vermarktung der bestehenden Kleinspielfläche als Wohnbaufläche zu nutzen.

Die Fläche des vorhandenen Kleinspielfeldes an der Weizenstraße soll zukünftig zur Ortsrandabrundung und zur Deckung des örtlichen Bedarfs an Baugrundstücken als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Die konkreten planungsrechtlichen Voraussetzungen werden über einen Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 6) geregelt.

2.2 Planerische Bindungen

2.2.1 Regionalplan

Im Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen ist Billig als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Bei Billig handelt es sich damit nach der Definition der Landesplanung um einen so genannten Ort im Freiraum. Die bauliche Entwicklung ist daher vorrangig auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung abzustellen.

2.2.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen von 2004 stellt den Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz" dar.

2.2.3 Landschaftsplan

Das Gebiet ist von den Festsetzungen des Landschaftsplanes Euskirchen nicht erfasst.

2.2.4 Verbindliche Bauleitplanung

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen. Das Gebiet liegt somit im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

2.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch (BauGB): Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Erhaltung landschaftlicher Strukturen; Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher und natürlicher Gewässer; Schutz der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Geringhalten schädlicher Umwelteinflüsse durch landschaftspflegerische Maßnahmen; Ausgleich von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft; Sicherung des Erlebnis- und Erholungsraumes des Menschen.

Landschaftsgesetz (LG): Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung landschaftlicher Strukturen; sparsame, schonende und nachhaltige Nutzung der Naturgüter; Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen Gewässer; Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt; Schutz der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Erhaltung und Entwicklung von Naturbeständen im besiedelten Bereich; Erhaltung unbebauter Bereiche und Entsiegelung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen; Sicherung des Erlebnis- und Erholungsraumes des Menschen.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG): Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen; sparsame Verwendung des Wassers; Bewirtschaftung der Gewässer, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen.

Gesetz zur Landesentwicklung Landesentwicklungsprogramm – LEPro: Das Landesentwicklungsprogramm formuliert Ziele u.a. zum Schutz vor Hochwässern. Es ist sicherzustellen, dass die notwendigen Freiflächen für die Grundwasserneubildung, den Wasserabfluss, den Schutz vor Hochwässern und für Abwasseranlagen erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden.

3.0 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der Änderungsbereich umfasst konkret die Grundstücke Gemarkung Billig, Flur 9, Flurstück 164 und 216 teilweise mit einer Fläche von rd. 3.370 qm. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 angestrebt.

4.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einzugsbereich der Planung

4.1 Naturräumliche Grundlagen

Der Änderungsbereich liegt im Naturraum 553 „Zülpicher Börde" und gehört großräumig gesehen zur „Niederrheinischen Bucht".
Schutzwürdige Biotope oder städtische Biotopverbundflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Hinweise auf das Vorkommen von Lebens- oder Ruhestätten gesetzlich geschützter, planungsrelevanter oder gefährdeter Arten liegen für das Plangebiet nicht vor.

4.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesund- heit sowie auf die Bevölkerung insgesamt

4.2.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Mensch

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind vorrangig die Aspekte Gesundheitsvor-sorge, Wohnqualität, Luftschadstoffe, Gerüche, Lärmimmissionen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen,
- die Erholungsfunktionen.

Der Änderungsbereich umfasst aktuell ein Kleinspielfeld, welches aufgrund des schlechten Zustandes nur noch gelegentlich zum Training einer Jugendmannschaft genutzt wird. Da die Kleinsportanlage unmittelbar an eine Wohnbebauung angrenzt sind derzeit Beeinträchtigungen durch Freizeitlärm nicht auszuschließen.

Für die Erholungsfunktion hat der Bereich, abgesehen von der möglichen sportlichen Nutzung, keine Bedeutung.

4.2.2 Zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des bisherigen Kleinspielfeldes zu einer Wohnnutzung geschaffen werden. Im Gegenzug soll nördlich des Ortes ein Sportplatz errichtet werden. Die geplante Wohnnutzung (Einfamilienhäuser) fügt sich in die Umgebungsnutzung ein. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann über das vorhandene Wegenetz abgewickelt werden. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen durch Freizeitlärm werden reduziert.

4.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt

4.3.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen

Die geplante Entwicklung des heutigen Rasenplatzes in ein Wohngebiet bedingt Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft. Betroffen sind zum einen die Rasenspielflächen; weiterhin entfällt der gepflanzte Schutzwall entlang der südlichen Grenze des Gebietes.
Das Verfahren zur Aufstellung des nachgeschalteten Bebauungsplanes Nr. 6 soll gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden, da der Bereich im baulichen Zusammenhang liegt. In diesem Fall ist ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, nicht erforderlich. Nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten diese Eingriffe als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.
Gleichwohl werden die Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt. Zum Ausgleich für den Entfall der Gehölze an der südlichen Grenze des heutigen Kleinspielfeldes wird auf der Ebene des Bebauungsplanes ein Gehölzstreifen entlang der nördlichen Grenze festgesetzt. Vorhandene Gehölze im Nordosten des Gebietes werden zur Erhalt festgesetzt.

4.3.2 Artenschutz

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind die besonderen artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG zu beachten.

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2010), der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VRL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-RL) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

Hinsichtlich der Abwägung, ob streng geschützte, insbesondere in NRW planungsrelevante Arten von der vorliegenden Bauleitplanung betroffen sein könnten, wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6, Ortsteil Billig durchgeführt (Dipl. Biologe Sven Kreutz, Alsdorf, 01.06.2014).

Die Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MUNLV (Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose ge-

klärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich".

Ergebnisse:
Das Untersuchungsgebiet wurde am 03.03., 25.03., 22.04., 14.05 und 26.05 bei geeigneten Wetterbedingungen ornithologisch untersucht.
Während der Kartierungen konnten in der Baumhecke regelmäßig Haussperlinge beobachtet werden, die im Umfeld der angrenzenden Wohnhäusern brüten. Die Art gilt in der Niederrheinischen Bucht als „gefährdet", der landesweite Bestandstrend ist negativ. Die Ursachen für den Rückgang sind mannigfaltig und hauptsächlich in der Gebäudesanierung und Intensivierung der Landwirtschaft zu finden. Die Hauptnahrungsquelle sind Getreidekörner, daneben auch tierische Kost. Generell kann der Haussperling aber als Opportunist angesehen werden, der als typischer Kulturfolger zahlreiche Strategien im Zusammenleben mit dem Menschen entwickelt hat.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden die Fortpflanzungsstätten in den angrenzenden Wohnhäusern nicht beeinträchtigt. Der zu fällenden Baumhecke kann keine unersetzbare Funktion als Ruhestätte zugesprochen werden, zumal eine Eingrünung des Plangebietes mit heimischen Bäumen und Sträuchern vorgesehen ist.

Weitere planungsrelevante Arten konnten nicht festgestellt werden und sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Bewertung
Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes treten keine artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG ein. Die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind einzuhalten:

- Um eine Tötung von europäischen Vogelarten im Allgemeinen zu verhindern, ist die Baumhecke außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar zu fällen.
- Eingrünung des Plangebietes mit heimischen Gehölzen

4.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Boden

4.4.1 Naturräumliche Grundlagen

Gemäß dem Auskunftssystem BK50 „Karte der schutzwürdigen Böden" des Geologischen Dienstes (2004) sind die Böden im Plangebiet nach in der Kategorie „schutzwürdig" bewertet. Das Naturgut Boden ist zentraler Bestandsteil des Naturhaushalts. Es erfüllt verschiedene Funktionen, und die jeweilige Ausprägung ist Grundlage für die Eingriffsbeurteilung. Das Bundesbodenschutzgesetz (§ 2 (2) BBodSchG) nennt folgende natürliche Bodenfunktionen als Orientierung für die Erfassung und Bewertung:

- Lebensgrundlage und Lebensraumfunktion für Mensch, Tier, Pflanzen und Bodenorganismen (Biotische Lebensraumfunktionen)
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser-, und Nährstoffkreisläufen (Regler- und Speicherfunktion),
- Abbau-, Ausgleichs- und Schadstoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktionen) und
- die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Archivfunktion).

4.4.2 Beschreibung des Schutzgutes Boden

Nach geologischer Karte handelt es sich bei dem vorliegenden Bodentyp um Pseudogley-Parabraunerde stellenweise Typische Braunerde, vereinzelt erodiert vereinzelt

typische Parabraunerde, schluffiger Lehm, zum Teil schwach steinig über sandigem Lehm und stellenweise Festgestein aus Sandstein und Tonstein.

Nach der Bodenkarte handelt es sich um Boden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit: überwiegend Braunerden, Parabraunerden und Auenböden mit ausgezeichneter Lebensraumfunktion aufgrund hoher Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe. Die Karte der „Schutzwürdige Böden in NRW (2. Auflage)" weist den Boden mit der Kennziffer 1 als schutzwürdigen Boden aus.
Aufgrund der heutigen Nutzung als Rasensportkleinanlage ist der im Gebiet vorhandene Boden bereits heute anthropogen überformt.

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

4.4.3 Bewertung des Schutzgutes Boden

Durch die zukünftige Bautätigkeit werden Eingriffe in den Boden vorbereitet. Hierbei werden Bodenorganismen und die Bodenfunktion gestört.

Der Verlust des Schutzgutes Boden stellt, aufgrund der bisherigen Nutzung als Intensivacker, insgesamt einen geringen bis mittleren Eingriff in den Naturhaushalt dar, da die Anlage eines Rasenplatzes angestrebt wird.

Baugrundverhältnisse

Der Änderungsbereich liegt in einem Auegebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.
Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Das gesamte Gebiet wird daher auf der Ebene der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 für einen Bereich der Weizenstraße als Fläche zu gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Zusätzlich wird folgender Hinweis aufgenommen:

> Das Plangebiet liegt in einem Auebereich.
> Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein- Westfalen zu beachten.
>
> Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 "Bauwerksabdichtungen" zu beachten.

Erdbebeneinwirkung

Der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen, sind folgende Angaben zu entnehmen:
Der Änderungsbereich liegt in der Erdbebenzone 2 der Untergrundklasse R (Gebiete mit felsartigem Untergrund).

4.5 Umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

4.5.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser

Der Änderungsbereich liegt weder in einem Wasserschutzgebiet gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder einem nach Landeswasserrecht festgesetztem Heilquellenschutzgebiet bzw. Überschwemmungsgebiet.

Natürliche stehende oder fließende Gewässer sind nicht vorhanden.
Das Gebiet kann, wie die gesamte Ortslage von Billig, an eine Trennkanalisation angeschlossen werden. Nordöstlich des Gebietes mündet der Regenwasserkanal in ein offenes Grabensystem, das zum Hochwasserrückhaltebecken am Stadtwald führt.

4.5.2 Zu erwartende Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von bis zu 7 Einzelhäusern geschaffen werden. Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser kann daher als unbelastet eingestuft werden.
Die Fläche ist im Rahmen der seinerzeitigen Netzanzeige mit berücksichtigt.
Die Einleitstelle befindet sich nordöstlich des Plangebietes. Rückhaltungen werden aufgrund der vorliegenden Planung nicht erforderlich.
Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser wird der vorhandenen öffentlichen Regenwasserkanalisation zugeführt.

4.6 Schutzgut Klima / Luft

4.6.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Klima / Luft

Das Plangebiet gehört großklimatisch zum nordwestdeutschen Klimabereich, im Übergangsbereich zwischen ozeanisch und kontinental geprägtem Klima. Das Plangebiet liegt in der Ortsrandlage von Billig und ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Entfernung zum Billiger Wald mit kleinklimatischen Bedeutung beträgt ca. 750m in westlicher Richtung.

4.6.2 Zu erwartende Auswirkungen für das Schutzgut Klima / Luft

Das Vorhaben erhöht die versiegelte Fläche im Untersuchungsraum. Die vorgesehene Neuversiegelung führt nur zu geringen kleinklimatischen Beeinträchtigungen. Die Größe der Versiegelung schränkt das bestehende, lokal- und bioklimatische Ausgleichspotential der vorhandenen Freiflächen nicht messbar ein. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

4.7 Schutzgut Landschafts- / Ortsbild

4.7.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Landschafts- / Ortsbild

Der Änderungsbereich befindet sich zwar am Ortsrand, dennoch in einem baulichen Zusammenhang. Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Zaunanlage (Ballfangzaun) vorgeprägt.
Zur freien Landschaft sind nur wenige Gehölze vorhanden.

4.7.2 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- / Ortsbild

Mit einer baulichen Nutzung des Gebietes wird der Ortsrand abgerundet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 werden Festsetzungen zur Eingrünung des Ge-

es zur freien Landschaft betroffen. Weiterhin werden gestalterische Festsetzungen ur Farbgestaltung der Dächer, Materialien etc. getroffen.

4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.
Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- und Kulturdenkmäler vorhanden.

Sollten im Zuge der Erdarbeiten Hinweise auf archäologische Befunde zu Tage treten, so sind umgehend die zuständigen Fachbehörden (Untere Denkmalbehörde, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege Bonn) zu benachrichtigen und alle Arbeiten an der Fundstelle zu unterbrechen.
Konflikte mit Belangen des Bodendenkmalschutzes sind nur beim Antreffen bedeutsamer archäologischer Funde zu erwarten. Es wird daher zunächst nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.

4.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima andererseits sowie Kultur- und Sachgütern sind unter Berücksichtigung der getroffenen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (auf der Ebene des Bebauungsplanes) nicht zu erwarten.

5.0 Beschreibung der geplanten umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung / Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

5.1 Schutzgut Mensch

Keine Maßnahmen auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Über die im parallelen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung sind keine externen Maßnahmen erforderlich.
Aus Rücksichtnahme und in Kenntnis des Brutgeschäftes der Vögel wird die Baufeldräumung und Bauvorbereitung eingeschränkt. Sie soll zwischen Anfang Oktober und Ende Februar stattfinden, um eine Beeinträchtigung des Brutgeschäftes der Vögel zu vermeiden.

5.3 Schutzgüter Wasser und Boden

Keine Maßnahmen auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

5.4 Schutzgüter Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter

Keine Maßnahmen auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

6.0 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

6.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der beabsichtigen Planung sind, wie in Kapitel 4 und 5 beschrieben, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Umsetzung der Planung würde die derzeitige „Minder"-Nutzung des Kleinspielfeldes bestehen bleiben.

6.3 Prüfung von Standort- und Planungsalternativen / Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen stehen nicht zur Verfügung.

6.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Eine Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt innerhalb des Plangebietes erfolgt im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht.

7.0 Abschließende Zusammenfassung und Bewertung

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Bau von bis zur 7 Einfamilienhäusern am nördlichen Ortsrand von Billig vorbereitet werden.
Die Änderung des Flächennutzungsplanes geschieht vor dem Hintergrund, dass das vorhandene Kleinspielfeld an der Weizenstraße (Änderungsbereich der 15. Änderung) nicht ausreichend genutzt werden kann. Die Projektgruppe BBW - „Billig bewegt was" beabsichtigt, daher einen Rasensportplatz zu errichten (s. 14. FNP-Änderung) und zur Finanzierung dieser Anlagen die Erlöse aus der Vermarktung der bestehenden Kleinspielfläche zu nutzen. Die Fläche des Kleinspielfeldes soll zukünftig zur Ortsrandabrundung und zur Deckung des örtlichen Bedarfs an Baugrundstücken als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Die konkreten planungsrechtlichen Voraussetzungen werden über einen Bebauungsplan geregelt.

Als voraussichtliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bauleitplanung vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, der damit verbundene erhöhte Oberflächenabfluss und die verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu nennen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 6 werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen getroffen. Das Verfahren zur Aufstellung des angestrebten Bebauungsplanes Nr. 6 soll zwar gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. In diesem Fall ist ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, nicht erforderlich.
Gleichwohl werden die Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt. Zum Ausgleich für den Entfall der Gehölze an der südlichen Grenze des heutigen Kleinspielfeldes wird ein Gehölzstreifen entlang der nördlichen Grenze festgesetzt.

schutzwürdige Biotope oder städtische Biotopverbundflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Hinweise auf das Vorkommen von Lebens- oder Ruhestätten gesetzlich geschützter, planungsrelevanter oder gefährdeter Arten liegen für das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Durch die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung treten somit keine artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG ein. Die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind einzuhalten:

- Um eine Tötung von europäischen Vogelarten im Allgemeinen zu verhindern, ist die Baumhecke außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar zu fällen.
- Eingrünung des Plangebietes mit heimischen Gehölzen

Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

Euskirchen, den 28.10.2014

Dr. Uwe Friedl
Bürgermeister

gehört zur Verfügung
vom 02.12.2014

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag